

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht Wintersemester 2007/2008

1. Klausur / 20.10.2007

**Unfall im Parkhaus**

Strafrechtsprofessor Sandner (S), der an der Universität Düsseldorf lehrt, fährt mit seinem Pkw in das Parkhaus Karstadt. Als er eine Stunde später wieder nach Hause fahren will, steht auf dem Stellplatz rechts neben seinem Pkw ein anderer Pkw. Da der Raum sehr beengt ist, schrammt S beim Ausparken den rechts neben ihm stehenden Pkw und verursacht an diesem Fahrzeug einen Lackschaden von 500 Euro. Ohne anzuhalten, auszusteigen und den Schaden zu besichtigen, fährt S aus dem Parkhaus heraus. Es kann sein, dass er den Vorfall gar nicht bemerkt hat.

Den Vorfall hatte aber der ca. 15 Meter entfernt stehende Zeiler (Z) beobachtet. Z ruft sofort die Polizei an und gibt das amtliche Kennzeichen des Pkw (D-X 854) des S sowie eine Beschreibung des Fahrzeugs (schwarzer VW Passat) durch. Z gibt außerdem eine auf den S zutreffende Personenbeschreibung und schildert den Vorgang des Ausparkens. Nachdem S als Halter des Fahrzeugs ermittelt ist, werden die Polizeibeamten Ammer (A) und Bertold (B) beauftragt, den S aufzusuchen.

Zwei Stunden nach dem Vorfall im Parkhaus stehen die Polizeibeamten A und B vor dem Grundstück des S und klingeln. S öffnet die Haustür und geht auf die vor dem Grundstückseingang stehenden Polizeibeamten zu. Dicht hinter S geht sein 12-jähriger Sohn Max (M).

„Guten Tag, sind Sie Herr Professor Sandner?“ fragt A den S. „Ja, worum geht es denn?“ erwidert S.

Anstatt eine Antwort auf diese Frage zu geben, fragt nun B den S : „Gehört Ihnen ein schwarzer VW Passat mit dem amtlichen Kennzeichen D-X 854?“

„Ja, das stimmt“ antwortet S.

„Waren Sie heute Vormittag mit diesem Fahrzeug im Parkhaus Karstadt?“ fragt A.

„Ja, aber warum wollen Sie das denn wissen?“ entgegnet S.

Wiederum gegen die Polizeibeamten keine Antwort. Stattdessen fragt B den S : „Dürfen wir uns einmal Ihren Pkw anschauen?“

„Solange Sie mir nicht sagen, worum es eigentlich geht, dürfen Sie sich hier überhaupt nichts anschauen“, erwidert der jetzt sichtlich ungehaltene S.

Nunmehr offenbart A dem S den Grund ihres „Besuchs“ : „Ein Zeuge hat heute Vormittag beobachtet, wie der Fahrer eines schwarzen VW Passat mit dem amtlichen Kennzeichen D-X 854 im Parkhaus Karstadt beim Rückwärtsausparken das rechts daneben stehende Fahrzeug mit dem vorderen rechten Kotflügel berührt und dadurch beschädigt hat. Der Fahrer hat den

Ort des Geschehens verlassen, ohne sich um den angerichteten Schaden zu kümmern. Es besteht der Verdacht, dass Sie dieser Fahrer gewesen sind. Wenn Sie uns nicht freiwillig Zutritt zu Ihrem Pkw gewähren, sehen wir uns leider gezwungen, wegen Gefahr im Verzug Ihr Anwesen zu durchsuchen und gegebenenfalls das Fahrzeug zu beschlagnahmen.“

Daraufhin öffnet S das Garagentor und lässt A und B das in der Garage abgestellte Fahrzeug besichtigen. Der Pkw hat am rechten vorderen Kotflügel deutliche Spuren einer Berührung mit einem anderen Fahrzeug. Die Farbspuren stimmen mit der Lackierung des beschädigten Pkw überein. A fotografiert die Vorderfront des Pkw mit einer Kamera.

„Bin ich jetzt eigentlich Beschuldigter oder was?“ fragt S die Polizeibeamten, die sich zu ihrem Dienstwagen begeben.

„So ist es“ antwortet A. „Sie haben selbstverständlich das Recht, die Aussage zu verweigern und sich einen Verteidiger zu nehmen. Aber das wissen Sie ja. Wollen Sie sich zu der Sache äußern?“

„Nein“ antwortet S.

„Dann auf Wiedersehen. Die Staatsanwaltschaft wird sich in Kürze bei Ihnen melden.“ Mit diesen Worten verabschieden sich A und B.

Die ganze Zeit während der Befragung seines Vaters durch die Polizeibeamten hatte Sohn M mit seinem Handy Ton- und Bildaufnahmen gemacht. Sämtliche gesprochene Worte sind auf dem Handy gespeichert.

S wird einige Wochen später wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort vor dem Amtsgericht angeklagt. Zur Hauptverhandlung vor dem Strafrichter erscheint S ohne Verteidiger. Außer dem Strafrichter und S sind bei Beginn der Hauptverhandlung im Sitzungssaal 101 der Staatsanwalt X, die Protokollführerin P, sowie die Zeugen A, B und Z anwesend. Zuhörer sind keine gekommen. Kurz nachdem der Richter die Verhandlung eröffnet hat, setzt von einer nahegelegenen Baustelle herrührender heftiger Presslufthammerlärm ein, so dass man im Sitzungssaal sein eigenes Wort nicht mehr versteht. Der Richter ordnet deshalb kurzerhand an, dass die Verhandlung in den im anderen Flügel des Gerichtsgebäudes befindlichen Sitzungssaal 145 verlegt wird. Ein diesbezügliches Hinweisschild wird vor dem Sitzungssaal 101 nicht angebracht. Nach dem Umzug in den anderen Sitzungssaal wird die Hauptverhandlung fortgesetzt. Der Richter weist den S darauf hin, dass es ihm nach dem Gesetz „freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.“ S erklärt daraufhin, dass er von seinem Schweigerecht Gebrauch mache.

Es werden dann die erschienenen Zeugen A, B und Z vernommen und die Fotografien der beiden Pkw in Augenschein genommen.

Zeuge Z ist nicht in der Lage, den S als Fahrer des Fahrzeugs in dem Parkhaus zu identifizieren. Zwar habe der Fahrer so ähnlich ausgesehen wie der S. Ob S es aber wirklich gewesen ist, könne er beim besten Willen nicht sagen. Ihm sei auch am Verhalten des Fahrers nichts aufgefallen, was darauf hindeutet, dass dieser die Beschädigung des anderen Fahrzeugs bemerkt hat. Er sei einfach weggefahren, so als sei gar nichts passiert. Die Frage des Richters, ob Z den Fahrer irgendwie auf den Vorfall aufmerksam gemacht und ihn vielleicht zum Anhalten bewegt hat, wird von Z wahrheitsgemäß verneint.

Der Polizeibeamte A gibt an, S habe ihm und dem Kollegen B gegenüber eingeräumt, an dem fraglichen Vormittag mit seinem Pkw in dem Parkhaus Karstadt gewesen zu sein. Ansonsten habe sich S bei der Befragung durch die Polizeibeamten „recht bockig“ verhalten. Als der

Richter den S fragt, ob er zu der Aussage des A Stellung nehmen wolle, erklärt S, dass weder A noch B ihn ordnungsgemäß als Beschuldigten belehrt hätten. Die diesbezügliche Rückfrage des Richters an A beantwortet dieser mit den Worten : „Wir belehren eigentlich immer so, wie es im Gesetz steht. Ich wüsste nicht, warum es in diesem Fall anders gewesen sein sollte.“ Der Richter sieht keinen Anlaß, dem S hinsichtlich der Aussagen von A und B irgendwelche Hinweise zu geben, die die Verwertbarkeit dieser Aussagen betreffen.

Am Ende der Hauptverhandlung verkündet der Richter das Urteil. S wird wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort „nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB oder nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB“ zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen und einem Fahrverbot von 1 Monat verurteilt. In der Urteilsbegründung teilt der Richter folgendes mit : Das Gericht sei davon überzeugt, das S der Fahrer war, der mit seinem Pkw in dem Parkhaus das andere Fahrzeug beschädigt hat. Dies habe S selbst gegenüber den Polizeibeamten A und B zugegeben. Das Gericht könne allerdings nicht ausschließen, dass S die Beschädigung des anderen Fahrzeugs gar nicht bemerkt hat. Spätestens als die Polizeibeamten A und B ihn aufgesucht und auf den Vorfall angesprochen haben, hätte dem S aber klar sein müssen, dass er der Verursacher des Schadens an dem anderen Pkw ist. Unter dieser Voraussetzung sei er verpflichtet gewesen, unverzüglich die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen. Im übrigen deute das „unkooperative“ Verhalten des S gegenüber den Polizeibeamten A und B auf ein „schlechtes Gewissen“ des S hin. Hätte S nichts zu verbergen gehabt, hätte er doch den Polizeibeamten die Besichtigung seines Pkw ohne weiteres gestatten können.

S überlegt, ob es sinnvoll ist, gegen das Urteil Revision einzulegen. Zufällig erfährt er, dass sein Sohn M die Begegnung mit den Polizeibeamten A und B optisch und akustisch auf seinem Handy gespeichert hat. Nachdem er sich diese Aufnahme angehört hat, beschließt S, gegen das Urteil Revision einzulegen.

### **Aufgabe**

Legen Sie in einem Rechtsgutachten dar, ob eine Revision des S mit Sachrüge und Verfahrensrüge Aussichten auf Erfolg hat. Gehen Sie dabei auch darauf ein, dass die Tatsachen, auf die die Revision gestützt wird, gegebenenfalls im Revisionsverfahren bewiesen werden müssen.

Die Zulässigkeit der Revision braucht nicht angesprochen zu werden.

Es ist davon auszugehen, dass die von M hergestellte Handyaufnahme den Tatbestand des § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt.